

# Puzerner Tagblatt.

Abonnement:	Monatlich		
	1 Monat	3 Monate	6 Monate
für Puzern zum Abholen	Fr. 10.—	Fr. 5.—	Fr. 2.50
„ „ „ „ „ „ „ „	„ 12.—	„ 6.—	„ 3.—
durch die Post	„ 12.50	„ 6.40	„ 3.40

Zweihunddreißigster Jahrgang.

Inserate:	
die einseitige Zeile oder deren Raum	10 Cts.
die Wiederholungen	8 „
Inserate von 3 Zeilen und weniger	30 „

Freitag,

Nro. 222.

den 21. September 1883.

## h. Verhandlungen des Großen Rathes.

Sitzung vom 19. September. (Schluß.)

Hr. Amberg referirt über die Finanzverlegenheit der Gemeinde Buchs. Er tritt auf die geschichtlichen Vorgänge ein, wie der Großratsbeschuß vom März, die quasi Insolvenz-Erklärung durch die Gemeinde selbst vom 8. Juli und die neuerliche Gemeindeverpflichtung vom 19. August, bei der von 62 Anweindern von 41 Bürgern jener Gemeindebeschuß aufgehoben wurde etc. Die neuerliche Verpflichtung des Regierungsrathes ist vom 14. Sept. datirt und will nun der Gemeinde Buchs dadurch helfen, daß, nachdem Niffon dieser 7000 Fr. schenkt, die Staatelaja ebenso viel leiht, und ein Darlehen von 30,000 Franken zu 3%, mit 4% in 19 Jahren amortisierbar, gemacht würde, wogegen Buchs aus seinem Armen- und Kapellenfond 16,549 Fr. und durch Errichtung einer Gült auf die ganze Gemeinde im Betrage von 10,000 Fr. das Darlehen faufpfindlich zu sichern hätte. Der Regierungsrath will jedoch die Gemeinde Buchs überhin noch so lange unter Vormundhaft stellen, bis dieses Darlehen zurückbezahlt ist; die Kommission ist mit dem Regierungsrath einverstanden. Der betreffende „neuerliche“ Dekretsvorschlag enthält dann außer der bereits erwähnten finanziellen Nachhilfe auch andere vormundschaftliche Vorschriften mit den Folgen einer regelrechten Bevormundung. Hr. N. Zott und Referent Amberg geben noch kurz einige Anmerkungen. Hr. Rand. Herzog hegt immer noch Zweifel, ob Buchs nun gelassen sei. Hr. N. Zott, der diese traurige Gemeindefache bald anwendig kennt, beruhigt ihn durch ein ganz minutiöses Detail hierüber.

Die Detailberatung und Abstimmung führte einzig zu der Abänderung, daß der Große Rath die Bevormundung aufheben kann, wenn der „Ausweis“ gründlicher Besserung vorliegt. Hr. Stuger macht nun aufmerksam, daß beim Dekret vom 9. März die Gemeinde Buchs angefragt wurde, ob sie dasselbe annehmen wolle, während man das heutige ihr eigentlich aufoktroierte, wogegen er nichts einwende, jedoch zur Schaffung eines Präjudiz für ähnliche Fälle im Eingang die Einhaltung: „unter Hinweis auf den § 108, Abs. 4, 5 und 6 des Org.-Ges.“ vorschlägt. Hr. N. Zott hält dies nicht für nöthig und begründet seine Ansicht ausführlich.

Hr. Stuger repliziert, daß er sich den Ausführungen des Vorredners wohl anschließen könne, allein daß er es um so nöthiger fand, die Anregung zu machen, weil gemäß dem Inhalt der „Vorsicht“ selbst, der Regierungsrath über die Kompetenzfrage gar nicht so sicher zu sein scheint. Hr. Ad. Herzog glaubt den beantragten Zusatz nicht nöthig. Derselbe wird mit 51 gegen 26 Stimmen angenommen. Das ganze Dekret hierauf einstimmig. Damit wäre diese traurige Angelegenheit einstweilen erledigt.

Es folgt die zweite Beratung über Wechsel-Vermittlung und -Prozeß. Referent Amberg. Er tritt auf die Ursachen dieses neuen Gesetzesvorschlages ein: Vereinfachung, Beseitigung unnöthiger Kosten wie die Wechsel-Ersetzung, das schwache Obligationenrecht u. s. w. Schließlich trägt er darauf an, als Grundvoraussetzung der zweiten Beratung den Vorschlag der Kommission vom 12. Sept. abzu- und nicht den des Regierungsrathes, was schließlich anerkannt wird.

In der Detailberatung paßirt § 1, der nur im Handelsregister Eingetragene der Wechselbeteiligung unterwirft, unangefochten, ebenso § 2, handelnd vom Prozeß.

§ 3 handelt von der Wechsel-Vermittlung, zu der Hr. Ad. Herzog bemerkt, es sollte die Vorschrift über die Frist zur Ziehung der Aufrechnung gestrichen werden und dieß begründet. Hr. Amberg kann sich hiezu einverstanden erklären, wogegen Hr. Rand. Herzog opponirt. Hr. Gerichtsschreiber Häber macht sehr zutreffend darauf aufmerksam, daß die ähnliche Vorschrift im alten Gesetze Aufnahme fand, weil man zur Zeit, als Jeder wechselfähig war, das plötzliche „Absterben“ der Schuldner verhindern wollte, während heute die Wechselfähigkeit beschränkt und darum der Wechsel

wieder in die Sphäre verwiesen sei, in die er gehöre, d. h. in die Handelswelt, dort die Wechselstrenge nie angefochten, und gerade deshalb hätte er für Streichung, die auch beschloßen wird, so daß nun die Aufrechnung binnen der gesetzlichen Frist gezogen werden kann.

§ 4 sieht eine sieben-tägige Frist für Wechselbeteiligungen vor, die Hr. Häber als eine ganz außergewöhnliche ansieht, er wünscht fünf Tage zu haben. Hr. Amberg opponirt und weist auf andere im Entwurfe vorkommende sieben-tägige Fristen hin, während solche von fünf Tagen fehlen. Hr. Adam Herzog ist für fünf Tage. Abstimmung: sieben Tage und § 4 so angenommen.

§ 5 ermächtigt den Gerichtspräsidenten, den Schuldner unter gewissen Bedingungen von der Disposition des Wechselbetrages zu entbinden. Die H. H. Ad. Herzog, Amberg und Rand. Herzog plädiren ziemlich laßig gegen und für dessen Fassung, um schließlich mit dem Großen Rathe den ganzen § anzunehmen.

§ 6 führt die sieben-tägigen Fristen wegen der Depositionspflicht, Befreiung davon, Entschaid etc. weiter aus, die Hr. Häber wieder ansieht und dafür 3 Tage, analog dem Dringlichkeitsverfahren, setzen will. Hr. Amberg opponirt, worauf Hr. Häber, von Hrn. M. Schürmann unterstützt, an drei Tagen festhält. Hr. Hochstraber ist für sieben Tage. Hr. Zenni ebenfalls und so wird der § angenommen.

§§ 7 und 8, Wechselprozeß-Vorschriften, werden angenommen, § 9 über Stillhand der Verreibung, ebenfalls. § 10 fordert die Klage „längstens“ am 10. Tage nach Anzeige etc. Da ähnliche Fristen in § 12 und 13 vorkommen und überdieß mit § 10 in Connerität stehen, beantragt Hr. Adam Herzog, alle drei §§ in einen zusammenzufassen und führt aus wie, worauf Hr. Amberg beantragt, die weitere Verhandlung hierüber zu vertagen und Hrn. Herzog zu ersuchen, die gewünschte Fassung dem Rath schriftlich vorzulegen. Hr. Schürmann verlangt Aufhebung der Sitzung — es ist 12 Uhr — worauf die Versammlung bereitwillig eintritt.

Sitzung vom 20. September.

Das Präsidium eröffnet einen gestern eingelangten Vorschlag des Regierungsrathes betreffend die Stellen des Pfarrers, Dekonomen und 2. Meisterrichters der Straf-anstalt und beantragt Zuweisung an die in Sachen bereits bestellte Kommission, da die Sache nicht dringlich sei und vorläufig keine definitive Regelung erforderlich anzuwenden.

Hierauf folgt Fortsetzung der Verathung über das Wechselgesetz. Der Referent beantragt Vorgehen nach dem Antrage Herzog, was beliebt. Hr. Degen schlägt den Zusatz zu § 10 vor, daß nach 10 Tagen Frist der Wechselkläger nach dem ordentlichen Zivilwege vorgehen müsse, was jedoch abgelehnt wird.

Die §§ 10, 11, 12, 13 und 14 werden unverändert angenommen; sie setzen fest, daß Klage und Antwort je längstens innert 10 Tagen eingereicht sein müssen, daß der Beklagte sich nur wechseltrechtlicher Einreden bedienen könne, oder solcher, die ihm unmittelbar gegen den Kläger zuzuhlen.

§ 15 handelt von der Rückgabe der deponirten Wechselsumme und zählt die Bedingungen hiezu auf: Verzäumung der Fristen.

§§ 16—21 werden nach dem Entwurf der Kommission, und schließlich das Gesetz in globo angenommen.

Es folgt nun die zweite Verathung des Wechselgesetzes. Referent Amberg beantragt Eintreten nach dem Vorschlag der ersten Verathung. Dieß wird beschloßen. Die Kommission schlägt einige nicht sehr wesentliche Zusätze zum Entwurf vor. Nachdem die §§ 1, 2 und 3 angenommen sind, schlägt Referent Amberg vor, bei § 4 denjenigen, welche zum eigenen Obligatrete noch zu kaufen, den Kleinverkauf zu verbieten; er fügt sich hiebei auf seine Erfahrung als Amtsinhaber über den vorkommenden Mißbrauch der bisherigen Freiheit im Kleinverkauf. Hr. N. Zott opponirt und verweist auf Härten, die dadurch eintreten müßten. Hr. Wäse weist nach, daß die

Kleinäufer durch den Vorschlag den Fälschern zugewiesen werden, statt natürliches Getränk zu erhalten; er ruft die Polizei zu größerer Wachsamkeit auf. Hr. Bonnat glaubt, der Vorschlag gehe viel zu weit. Hr. Amberg repliziert. Hr. Werber ergaßt der Versammlung viel Detail über den Alkoholgenuß in den Kantonen Luzern und Bern und wünscht Verschiebung der weiteren Verathung über diesen Paragraph bis die Bundesversammlung über die Wirtschaftspräge entschieden habe. Mit 47 gegen 33 Stimmen wird der Zusatzantrag Amberg angenommen.

Bei § 5 entspringt eine Diskussion über die Höhe der Patentgebühren für Wein- und Comestibleshandlung. Die Kommission will bis auf 1000 Fr. gehen, Hr. Abt. Stoder beim bisherigen Ansatze von 500 Fr. bleiben. Hr. N. Zott wünscht einen Zusatz zu Abs. 2. Mit 45 gegen 25 Stimmen werden 1000 Fr. als Maximum festgesetzt und der Zusatzantrag Zingg angenommen.

§ 6 paßirt unangefochten; bei § 7 sagt Hr. Abt. Stoder, daß er grundsätzlich auch für Beschränkung der vielen Wirtschaften sei, daß er jedoch glaube, daß die in Aussicht genommenen Mittel hiezu in der Praxis sicher zu Chicanen führen werden, so z. B. die Vorschriften, daß schon eine Konzessionsgebühr eingefordert werde wegen Umbau, Erhöhung etc. einer Alkoholfabrikation. Er beantragt daher Streichung dieser zu rigorosen Vorschriften. Nach kurzer Erwiderung des Hrn. N. Zott ergreift Hr. Ad. Herzog das Wort, um den Kommissionsantrag zu rechtfertigen. In der Abstimmung wird der § mit dem Antrag Stoder angenommen. (Fortf. folgt.)

## Edigenossenschaft.

Militärisches. Ueber das Desfiliren der IV. Division hat sich einer der fremden Offiziere laut dem Berichterstatter der „N. Z.“ wie folgt ausgesprochen: „Das an der Spitze der Division marschirende Schützenbataillon hat keinen besonders günstigen Eindruck gemacht; man hätte von dieser Elite-Truppe mehr erwartet dürfen. Die Füsilier-Regimenter desfilirten in ungleichem Tempo, meistens zu langsam und nicht immer gut ausgerichtet. Die Kavallerie desfilirte im Trabe ebenfalls nicht mit der von dieser Waffe verlangten Präzision. Die Artillerie dagegen machte einen sehr günstigen Eindruck. Sie desfilirte im Trabe sicher und schnell. Von den Fußtruppen marschirte am tadellosesten in Richtung, Tempo und Haltung das Geniebataillon.“

Wichtig ist, daß unsere Truppen auf den Paradeplatz nicht eingetieft sind, was im Ganzen wenig zu bedeuten hat, wenn es nur am Wesentlichen nicht fehlt.

— Neue Banknoten. Dem „Auld“ wird offiziell mitgetheilt, wenn das Verschwinden der neuen Banknoten durch Anbringen von Firmastempeln, durch welches unter Umständen eine wesentliche Erschöpfung der Unterscheidung zwischen ächten und falschen Stücken veranlaßt werden könne, fortgesetzt werden sollte, so wäre das eidgenössische Finanzdepartement genöthigt, seinerseits vorab in Erwägung zu ziehen, ob bestempelte oder beschriebene Banknoten von der Annahme an der eidgenössischen Kasse nicht auszuschließen seien.

— Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft. (Korresp. aus Frauenfeld.) Die 61. Jahresversammlung nahm Montag in Frauenfeld ihren Anfang, nachdem die Statistiker kaum die Räume des Rathhauses verlassen hatten. Zuerst fand Sitzung der großen Zentralkommission statt und am Dienstag Morgen eröffnete Hr. Pir. Christinger mit einem lebensvollen Wille des gesammten Strebens und Schaffens auf gemeinnützigem, gewerblichem und landwirthschaftlichem Boden des Ris. Thurgau die Hauptversammlung, der, wie er bedauernd sagte, nicht auch die Frage der kolonialistischen Auswanderung habe vorgelegt werden können. Das sei auch eine brennende Frage.

Seminarbibliothek Nebjamen begann nun sein Referat über die erzieherische Aufgabe der Volksschule mit besonderer Rücksicht auf die sittlichen und volkwirthschaftlichen Zustände der Gegenwart. Der Redner wies auf den Um-